

Schutzkonzept

für Präsenzgottesdienste ab dem 05.09.2020

in den Gottesdienststätten der

Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel

basierend auf der Corona Schutzverordnung NRW inklusive des Anhangs Hygiene- und Infektionsschutzstandards in der ab dem 01.09.2020 gültigen Fassung

A) Voraussetzungen:

1. Die Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel kehrt mit diesem Schutzkonzept zum geregelten Gottesdienstkonzept zurück. Sämtliche Gottesdienstformen können künftig stattfinden, sofern die hier aufgelisteten Schutzmaßnahmen eingehalten werden können. Falls diese Schutzmaßnahmen nicht verbindlich eingehalten werden können, steht es dem / der / den Verantwortlichen des Gottesdienstes frei:
 - Die Gottesdienstbesucher/innen auf mehrere Gottesdienste zu verteilen.
 - Den Gottesdienst ins Freie zu verlegen („OpenAir“).
 - Die Teilnehmendenzahl im Vorfeld zu begrenzen.
 - Den Gottesdienst durch einen anderen Gottesdienst zu ersetzen, durch den die Schutzmaßnahmen eingehalten werden können.

B) Maßnahmen und Verhaltensvorschriften:

1. Menschen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion bleiben den Gottesdiensten fern.
2. Beim Betreten des Raumes werden die Besucher/innen über Informationsblätter und durch Verantwortliche eingewiesen. Im Eingangsbereich ist ein Tisch mit Desinfektionsmittel bereitgestellt. Hier desinfizieren sich die Gottesdienstbesucher*innen die Hände.
3. Das Betreten der Gottesdienststätte wird geordnet organisiert. Es gilt, wenn möglich eine sichtbar gekennzeichnete Einbahnstraßenregelung.
4. Außerhalb des eigenen Platzes wird ein Mund-Nasen-Schutz getragen und darauf geachtet, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
5. Die Gottesdienstbesucher*innen tragen sich aus Gründen der Rückverfolgbarkeit mit Datum, Zeitangabe, Telefonnummer und Adresse in Listen ein, die im Gemeindebüro für mindestens vier Wochen archiviert und anschließend vernichtet werden.
6. Sitzplätze sind als solche gekennzeichnet. Dafür bleibt jede zweite Reihe gesperrt.
7. Die Emporen werden im Bedarfsfall freigegeben. Die ersten Reihen bleiben hier gesperrt.
8. Eine Sitzordnung mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern wird eingehalten.
9. Darüber hinaus können in einem definierten Bereich mehrere Personen aus einem Haushalt und Gruppen von maximal 10 Personen zusammensitzen, sofern die Sitzordnung im Einverständnis mit den Anwesenden fotografisch dokumentiert wird und die Namen der Anwesenden zugeordnet werden können. Die Abstandsregeln zu benachbarten Gruppen oder Personen sind einzuhalten.
10. Auf das Gemeindesingen muss weiter verzichtet werden. Für eine begrenzte Personenzahl ist an ausgewiesenen Plätzen solistisches Singen ohne Mund-Nasen-Schutz möglich; dafür ist eine Voranmeldung beim Kirchenmusiker der Gemeinde erforderlich.
11. Beim Verzehr von Lebensmitteln (z.B. Kirchcafé) sind die Regelungen der Anlage 1 (Bewirtung) zu beachten.
12. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese im Rahmen von weiteren Veranstaltungen in der Kirche in der vorangegangenen

Woche genutzt wurden oder in der folgenden Woche genutzt werden. Alternativ werden Liedtexte zum Mitlesen auf Einweg-Zetteln kopiert und in den Bänken bzw. auf den Stühlen bereitgelegt. Sie werden nach dem Gottesdienst entsorgt. Als Alternative können Liedtexte zum Mitlesen auch über Beamer projiziert werden.

13. Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.
14. Türgriffe und Handläufe und Toiletten werden nach Bedarf vor dem Gottesdienst, während des Gottesdienstes und nach dem Gottesdienst desinfiziert.
15. Kollektiert wird nur am Ausgang oder durch Auslegen entsprechend gekennzeichnete Behälter. Es werden zwei Kollekten in unterschiedlichen Kollektenbeuteln gesammelt, einmal für den festgelegten Kollektenzweck und einmal für die Gemeindediakonie. Das gesammelte Geld wird anschließend mit Einmal-Handschuhen gezählt.
16. Die Leitenden und diensthabenden Ehrenamtlichen sind dazu berechtigt, die Besucher*innen im Bedarfsfall auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen.

C) Teilnehmenden-Obergrenze:

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt.

- In der Zwiebelturmkirche wird die Teilnehmendenzahl auf 100 Personen begrenzt.
- In der Wichern-Kirche wird die Teilnehmendenzahl auf 60 Personen begrenzt.
- In der Ev. Friedhofskapelle Niedersprockhövel wird die Teilnehmendenzahl auf 60 Personen begrenzt.
- In der Martin-Luther-Kapelle wird die Teilnehmendenzahl auf 25 Personen begrenzt.
- In der Berger-Kapelle wird die Teilnehmendenzahl auf 20 Personen begrenzt.

Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

Die Obergrenzen können je nach Verteilung der Plätze und falls die Hygiene- und Abstandsregeln es gebieten, abgesenkt werden. Die Leitenden und die diensthabenden Ehrenamtlichen, die über die Einhaltung der Regeln wachen, sind berechtigt, die Obergrenze im Bedarfsfall zu senken.

D) Taufe und Abendmahl:

Taufen können im Rahmen des Gottesdienstes stattfinden. Bei der Taufhandlung dürfen kurzfristig die Abstandsregeln aufgehoben werden, sofern alle Beteiligten einschließlich Liturg/in einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Direkt vor der Taufhandlung desinfiziert sich der/die Liturgin (alternativ: alle Beteiligten) die Hände. Ansonsten finden Taufen unter Wahrung der gleichen Bestimmungen in gesonderten Gottesdiensten nach dem Sonntagsgottesdienst oder an anderen Tagen und zu anderen Zeiten nach Absprache mit den Tauffamilien statt.

Die Feier des Abendmahls ist im Rahmen von Sonntagsgottesdiensten unter Einhaltung entsprechender Schutzmaßnahmen (Personenzahl bei der Austeilung, die den Sicherheitsabstand gewährleistet, Gang zum und vom Altarraum mit Schutzmaske, Austeilung der Oblaten mit Schutzhandschuhen, des Traubensaftes mit Einzelkelchen) möglich.

Diese Schutzverordnung wurde am 02.09.2020 vom Corona-Kompetenz-Team der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel überarbeitet und gilt ab dem 05.09.2020.

Die vom Presbyterium dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Für die Mitwirkenden von Konzerten in den Gottesdienststätten der Kirchengemeinde gelten gesonderte Bestimmungen, wie sie in Schutzkonzept Anlage 2 in der Fassung gültig ab 17.09.2020 ausgeführt sind.